Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.
In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1.
Louis Lösche,
Katharinenstr. 23 part. und Königsplatz 7,
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Abonnementspreis
vierteljährlich 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 60 Mk.
mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unl. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherm Tarif.
Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die **Expedition** zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 174. **Sonntag** den 23. Juni 1889. **83. Jahrgang.**

Amtliche Bekanntmachungen.

Oeffentliche Sitzung der Stadtverordneten
Mittwoch, den 26. Juni 1889,
Abends 6½ Uhr,
im Saale der vormaligen Handelsbörse, am Naschmarkte.

Tagesordnung:

I. Bericht der Schlachthofs-Commission über Vornahme einiger Aenderungen bez. der Bedienung der Maschinenanlage im Vieh- und Schlachthofe.
II. Bericht über die Vorlage, betr. Beibehaltung der von der Firma Carl Gustav Hoffmann hergestellten Telephonleitung zwischen den Directionsräumen des Vieh- und Schlachthofes und der Sanitätsanstalt.
III. Bericht des Schul-, Bau- und Finanzausschusses über Erbauung einer neuen Turnhalle für das Nicolaigymnasium.
IV. Bericht des Oekonomieausschusses über: a. Abrechnung über den Bau eines Pferdestallgebäudes auf dem Rittergute Stötteritz u. Th., b. Anschaffung zweier neuer Walzenräder für die kleinere Dampfwalze, c. Verlegung neuer Granitplatten in den beiden Durchfahrten des neuen Theaters.
V. Bericht des Oekonomie- und Löschausschusses über Verwendung von Mehrkosten für die nach Contr. 14 B Pos. 26 und 29 neuanzuschaffenden 13 Pferde.
VI. Bericht des Oekonomie- und Finanzausschusses über Asphaltirung der Grassistraße zwischen der Wächter- und Beethovenstraße.
VII. Bericht des Bau-, Oekonomie- und Finanzausschusses über Entschädigung des von dem Streubel'schen Grundstücke, Nr. 6 des Flurbuchs für Anger-Crottendorf, zu der projectirten Straße X Y abzutretenden Areals.
VIII. Bericht des Bauausschusses über: a. Ausbesserung der Branddirector-Wohnung im Feuerwehr-Depot 1, b. Wiederherstellung und Verbreiterung des Einfahrtsthores am Lagerhofe.

Bekanntmachung,
die Revision der Wahllisten für die Landtagswahlen betreffend.

Die Landtags-Wahllisten, welche nach der Bestimmung in §. 24 des Wahlgesetzes vom 3. December 1868 im Monat Juni eines jeden Jahres einer Revision zu unterwerfen, in diesem Jahre aber nach Anordnung des Königlichen Ministeriums des Innern **neu** aufzustellen sind, liegen vom **20. bis 22. und 24. bis 27. dieses Monats im Stadthause, Obstmarkt 3, II. Stock, Zimmer 105,** an jedem Tage von Vormittags 8—1 Uhr und Nachmittags 3—6 Uhr zur Einsicht für die Betheiligten aus.

Den Anträgen auf Aufnahme in die Wahlliste oder Streichung solcher Personen, denen das Wahlrecht nach den Bestimmungen in den §§. 1, 2 und 18 des angezogenen Gesetzes nicht zusteht, sind die Nachweise der Stimmberechtigung, beziehungsweise des Mangels derselben beizufügen.

Hierbei machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß die Liste der Stimmberechtigten in dem II. und III. Wahlkreise der Stadt Leipzig, in welchen in diesem Jahre Wahlen stattzufinden haben, **vor** dem später erst noch zu bestimmenden Wahltermine **nochmals sieben Tage zur Einsichtnahme ausgelegt wird.**

Ueber die Eintheilung der Wahlkreise, insbesondere den Anschluß der Stadtbezirke Reudnitz und Anger-Crottendorf an einen der jetzt bestehenden **3 Leipziger** Wahl-Kreise wird später noch besondere Bekanntmachung erlassen werden.

Leipzig, am 7. Juni 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Clauß.

Bekanntmachung.

Das **6. Stück** des diesjährigen **Gesetz- und Verordnungsblattes** für das **Königreich Sachsen** ist bei uns eingegangen und wird **bis zum 7. Juli dieses Jahres** auf dem Rathhaussaale zur Einsichtnahme öffentlich aushängen.

Dasselbe enthält:

Nr. 21. Bekanntmachung, die Ausgabe einer XI. Serie von auf den Inhaber lautenden Pfandbriefen der Allgemeinen Deutschen Creditanstalt zu Leipzig betreffend; vom 15. Mai 1889.
Nr. 22. Verordnung, die Enteignung von Grundeigenthum zur Erbauung einer schmalspurigen Secundär-Eisenbahn von Mügeln durch das Mügelthal nach Geising betreffend; vom 20. Mai 1889.
Nr. 23. Bekanntmachung, die Posttaxen vom 8. März 1879 betreffend; vom 22. Mai 1889.
Nr. 24. Verordnung, die Enteignung von Grundeigenthum zu Erbauung einer normalspurigen Secundär-Eisenbahn von Bautzen nach Königswartha betreffend; vom 23. Mai 1889.
Nr. 25. Bekanntmachung, die Landesanstalten für schwachsinnige Kinder zu Großhennersdorf und Nossen betreffend; vom 1. Juni 1889.
Nr. 26. Verordnung, die Thierarzneischule zu Dresden betreffend; vom 3. Juni 1889.
Nr. 27. Verordnung, das Majestätswappen betreffend; vom 7. Juni 1889.

Leipzig, am 21. Juni 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Krumbiegel.

Holz-Auction.

Im Universitätsholze bei Liebertwolkwitz sollen
Mittwoch, den 26. Juni dieses Jahres,
von Vormittags 10 Uhr an,
291 eichene Klötze von 10—71 cm Stärke u. 2—10 m Länge,
9 rothbuchene Klötze von 23—51 cm Stärke u. 2—5 m " und
26 eichene Derbstangen von 10—15 cm Stärke u. 5—10 m Länge
auctionsweise verkauft werden.

Kauflustige werden ersucht, zu der angegebenen Zeit **auf dem Kahlschlage am Störmthaler Wege** der Universitäts-Waldung sich einzufinden. Die geordneten Anzahlungen sind sofort nach dem Zuschlage zu bewirken.

Leipzig, am 5. Juni 1889.

Universitäts-Rentamt.
Gebhardt.

Bekanntmachung.

Mit Zustimmung der Herren Stadtverordneten haben wir die Einführung neuer ortsstatutarischer Bestimmungen über den Zeitpunct der Ingebrauchnahme von Neubauten in hiesiger Stadt beschlossen.

Nachdem das Königliche Ministerium des Innern zu diesen Bestimmungen Genehmigung ertheilt hat, bringen wir dieselben hiermit nachstehend behufs Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß.

Leipzig, den 19. Juni 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Th. 2997. Dr. Tröndlin. Wilisch, Aff.

Bestimmungen
den Zeitpunct der Ingebrauchnahme von Neubauten in der Stadt Leipzig betreffend.

§. 1.

Alle zum Bewohnen bestimmten Räume (Schlafräume eingeschlossen), sowie alle Räume, in denen Personen sich dauernd aufhalten (Fabrikräume, Werkstätten, Schreibstuben, Schankräume u. dgl.) in neuen Gebäuden oder neuen Geschossen, soweit sie nicht unter die Bestimmungen des §. 2, Absatz 1, fallen, dürfen, wenn sie in der Zeit

zwischen dem 1. December und 31. Mai

im Rohbau, d. h. nach definitiv erfolgter wasserdichter Eindeckung, sowie Aufmauerung aller Scheidungen und Ueberwölbung der Kellerräume, fertig werden, nicht früher als

den nächstfolgenden 1. October,

wenn ihre Vollendung in der Zeit

zwischen dem 1. Juni und 31. August

erfolgt, nicht früher als

den 1. April nächstfolgenden Jahres

und wenn dieselbe in den Zeitraum

zwischen dem 1. September und 30. November

fällt, nicht früher als

den 1. Juli nächsten Jahres

in Gebrauch genommen werden.

Bei tapezierten Wohnungen tritt eine Verlängerung der vorstehenden Termine um drei Monate ein.

§. 2.

Alle zum Bewohnen oder zu dauerndem Aufenthalte für Personen bestimmten Kellergeschosse, sowie die nach Norden gelegenen Hofwohnungen in Seiten- und Hintergebäuden dürfen **nicht** früher als **ein volles Jahr,** nachdem **der Rohbau vollendet** ist, in Gebrauch genommen werden.

Auf Hintergebäude, in deren Rückseite sich Wohnungsfenster befinden, deren lichtgebende und zum Oeffnen eingerichtete Gesammtfläche mindestens 1 qm auf 10 qm Fußbodenfläche beträgt, und auf Seitenanbaue, welche mit dem Vordergebäude in unmittelbarer Verbindung stehen, leidet diese Vorschrift keine Anwendung. Vielmehr sind hier die Bestimmungen in §. 1 maßgebend.

§. 3.

Der Zeitpunct der Vollendung eines Neubaues im Rohbau wird auf schriftliche Anzeige des Bauenden durch die Baupolizeibehörde an Ort und Stelle constatirt.

§. 4.

Nach erfolgter Vollendung des Rohbaues dürfen vor Ablauf von drei Monaten Fenster und Thüren bei Neubauten nicht eingehängt werden. Es ist jedoch gestattet, durch nicht zu dicht an einander gefügte Bretter den Innenraum des Hauses vor Regen und Schnee zu schützen.

§. 5.

Die frühere Ingebrauchnahme eines Neubaues ist auf Ansuchen dann zu gestatten, wenn nach Ausspruch des Stadtbezirksarztes die Räume genügend ausgetrocknet sind.

§. 6.

Räume, welche diesen Bestimmungen entgegen vorzeitig in Gebrauch genommen worden sind, müssen auf Anordnung der Baupolizeibehörde alsbald wieder leergestellt werden. Für die Kosten und für den durch die Herstellung und einstweilige Unterbringung der Bewohner dem Rathe etwa erwachsenden Aufwand haftet der Besitzer des Grundstücks.

Außerdem werden Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen an dem Hausbesitzer um Geld bis zu Einhundert Fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen gestraft.

§. 7.

Gegenwärtige Vorschriften treten mit dem 1. Juli ds. Js. in Kraft. Es unterliegen denselben alle in den Stadttheilen Reudnitz und Anger-Crottendorf begonnene Neubauten insoweit, als dieselben bis mit 30. Juni ds. Js. nicht im Rohbau (vergl. §. 1) vollendet sind. In den übrigen Theilen des Stadtgebiets werden die Fristen für die Zeit der Ingebrauchnahme bei begonnenen Neubauten nur dann noch nach dem früheren Ortsstatut vom 14. November 1881 berechnet, wenn diese Bauten bis mit 30. Juni d. J. im Rohbau vollendet sind.

Mit dem Eintritt der Wirksamkeit gegenwärtiger Vorschriften treten die denselben Gegenstand betreffenden Bestimmungen vom 14. November 1881 außer Kraft.

Leipzig, am 29. April 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig. **Die Stadtverordneten.**
L. S. Dr. Georgi. L. S. Dr. Schill.
Wilisch, Aff.

Vorstehende localstatutarische Bestimmungen, den Zeitpunct der Ingebrauchnahme von Neubauten in der Stadt Leipzig betreffend, werden andurch bestätigt und hierüber gegenwärtiges

Decret

ausgefertigt.

Dresden, am 5. Juni 1889.

Ministerium des Innern.
L. S. von Nostitz-Wallwitz.
Rüdiger.

Bekanntmachung.

Die Einlösung der am
30. dieses Monats
fälligen Zinscoupons und Scheine der Leipziger Stadtanleihen erfolgt bereits vom
15. dieses Monats
ab bei unserer Stadtcasse in den Stunden von 9—12 Uhr Vormittags und 2—4 Uhr Nachmittags.

Leipzig, den 6. Juni 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. C. Schulze.

Bekanntmachung.

Wegen des Einlegens von Gasröhren wird die
verlängerte Yorkstraße
auf der Strecke von der Eutritzscher Straße bis zu dem Eingange in den Neubau der I. Gasanstalt
von Mittwoch, den 26. dieses Monats,
bis auf Weiteres
für den gesammten Fahrverkehr gesperrt.

Leipzig, den 22. Juni 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.
IX. 5068. Dr. Georgi. Dennis.

Die bei dem hiesigen Leihhause in den Monaten **Juli, August** und **September 1888** versetzten oder erneuerten Pfänder, die weder zur Verfallzeit, noch bis jetzt eingelöst worden sind, auch nicht bis zum 30. Juni a. c. eingelöst werden, sollen **den 1. August 1889 und folgende Tage** im Parterre-Locale des Leihhauses öffentlich versteigert werden.

Es können daher die in den genannten Monaten versetzten Pfänder nach dem 30. Juni 1889 und **spätestens am 6. Juli 1889** nur unter Mitentrichtung der Auctionskosten von 4 Pfennigen von jeder Mark des Darlehns **eingelöst oder nach Befinden erneuert werden;** vom 6. Juli 1889 an, an welchem Tage der Auctionskatalog geschlossen wird, kann **lediglich die Einlösung** derselben unter Mitentrichtung der Auctionskosten von 4 Pfennigen von jeder Mark der **ganzen Forderung** des Leihhauses stattfinden, und zwar nur bis zum **27. Juli 1889,** von welchem Tage ab Auctionspfänder unwiderruflich **weder eingelöst noch erneuert** werden können.

Es hat also vom 29. Juli 1889 an Niemand mehr das Recht, die Einlösung solcher Pfänder zu verlangen, und können dieselben daher von den Eigenthümern nur auf dem gewöhnlichen Wege des Erstehens wiederverlangt werden.

Dagegen nimmt das Geschäft des Einlösens und Versetzens anderer Pfänder während der Auction in den gewöhnlichen Localen seinen ungestörten Fortgang.

Leipzig, den 15. Juni 1889.

Des Raths Deputation für Leihhaus und Sparcasse.

Bekanntmachung.

Die Lieferung von 3000 lfd. Metern Bordsteinen für das Jahr 1889 soll an einen Lieferanten verdungen werden.

Die Bedingungen für diese Lieferung liegen in unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, 2. Stockwerk, Zimmer Nr. 14, aus und können daselbst eingesehen oder gegen Entrichtung der Gebühren entnommen werden.

Bezügliche Angebote sind versiegelt und mit der Aufschrift:
„Lieferung von Bordsteinen"
versehen ebendaselbst und zwar bis zum 3. Juli 1889, Nachmittags 5 Uhr, einzureichen.

Der Rath behält sich das Recht vor, sämmtliche Angebote abzulehnen.

Leipzig, den 17. Juni 1889.

Des Raths der Stadt Leipzig
Th. 2877. **Straßenbau-Deputation.**

Bekanntmachung.

Nachdem wir auch den Verkauf des in der ersten Gasanstalt erzeugten **Koks** in eigene Verwaltung genommen haben, haben wir in Berücksichtigung der eingetretenen Steigerung der Gaskohlenpreise die Preise für den in den beiden Gasanstalten der Stadt Leipzig erzeugten Koks wie folgt bemessen.

Es kostet loco Gasanstalt I, bez. loco Gasanstalt II:

1 hl Steinkohlen-Großkoks	1 ℳ 15 ₰
1 " " Kleinkoks	1 " — "
1 " zerkleinerter Steinkohlenkoks, sogenannter Meidinger-Koks	1 " 20 "
1 " Braunkohlen-Koks	— " 55 "
1 " Steinkohlen-Koksgrus	— " 25 "

Preis bei Abnahme größerer Posten nach Vereinbarung.

Die Marken zur Koks- und Grus-Entnahme sind gegen Baarzahlung, so weit die Vorräthe an Koks ꝛc. reichen, in den Bureaus der Gasanstalten zu erhalten.

Zur größeren Bequemlichkeit des Publicums liefert die Gasanstalt den Koks auch frei ins Haus Leipzig. Die Kosten hierfür betragen bei jeder Sorte 15 ₰ für den Hektoliter. Die Lieferung geschieht dann in plombirten Säcken. Etwaige Bestellungen wolle man entweder mündlich oder durch die Post in den Bureaus der Gasanstalten, oder in der Rechnungs- und Cassenverwaltung der Gasanstalten, Ritterstraße 6, machen.

Ferner haben wir bei
Herrn **Fr. Rohr,** Sidonienstraße 5,
Herren **Bernh. Franz & Co.,** Südplatz 8,
Herrn **J. G. Steinborn,** Zeitzer Straße 17,
Herrn **A. Damm,** Peterssteinweg 21,
Herrn **Fr. Günther,** Sternwartenstraße 71,
Herrn **Karl Käppel,** in Firma **C. G. Wadewitz,** Ranstädter Steinweg 25,
Herrn **W. Helbig,** Davidstraße 3,
Herrn **R. Schulze,** Thalstraße 34,
ein Lager der obenbezeichneten Kokssorten errichten lassen und kann die Entnahme zu den obenbezeichneten Preisen auch an diesen Stellen geschehen, an welchen der Koks ebenfalls in plombirten Säcken geholt wird.

Leipzig, am 22. Juni 1889.

Des Raths Deputation zu den Gasanstalten.

Bekanntmachung.
Lieferung von Dienstbekleidungs-Gegenständen für Post- und Telegraphen-Unterbeamte.

Die Lieferung des Bedarfs an Dienstbekleidungs-Gegenständen für die im Ober-Postdirectionsbezirke Dresden beschäftigten Post- und Telegraphen-Unterbeamten soll vom 1. April 1890 ab, zunächst auf 3 Jahre, im Wege des Submissionsverfahrens vergeben werden.

Angebote auf diese Lieferung sind bis zum 15. Juli d. J., 10 Uhr Vormittags, verschlossen, frankirt und mit der Aufschrift „Angebot auf Lieferung von Dienstbekleidungs-Gegenständen" versehen, an die Ober-Postdirection hierselbst einzureichen.

Die Lieferungsbedingungen können innerhalb der Dienststunden bei der hiesigen Ober-Postdirection eingesehen oder von hier gegen Erstattung der Schreibgebühren bezogen werden. Die Besichtigung der Probe-Dienstbekleidungsstücke kann ebenfalls bei der Ober-Postdirection hierselbst erfolgen.

Am 15. Juli 10 Uhr Vormittags findet die Eröffnung der eingegangenen Lieferungsanerbieten in Beisein der etwa erschienenen Bewerber statt. Die Auswahl unter den Anerbietern, welche bis zum 1. September d. J. an ihre Angebote gebunden bleiben, wird ausdrücklich vorbehalten.

Dresden-Altst., 19. Juni 1889.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Haike.

Die Erklärungen des Herrn Droz.

Die Antwort, welche der Vorstand der Abtheilung des Schweizer Bundesrathes für auswärtige Angelegenheiten Droz auf die Interpellation über den schweizerisch-deutschen Streitfall gegeben hat, beweist, wie weit die Schweizer Regierung noch von einer unbefangenen Beurtheilung der Sachlage entfernt ist. Herrn Droz schien weit mehr daran gelegen, das Selbstgefühl seiner Landsleute zu schonen, als einer sachgemäßen Auffassung des Streitfalles die Wege zu ebnen. Gleich dem Berner „Bund" ist es ihm hauptsächlich darum zu thun, daß der Bundesrath seinen Standpunct mit aller Würde und Entschiedenheit festhält. Obwohl aus der Antwort klar hervorgeht, daß der Bundesrath die Unhaltbarkeit seines Standpunctes selbst einsieht und danach seine Maßregeln getroffen hat, so ist Herr Droz doch vor Allem darauf bedacht, die deutschen Forderungen als unbefugte Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Schweiz darzustellen. Am schroffsten tritt diese Haltung in der Zurückweisung der Auslegung hervor, welche die deutsche Regierung dem Artikel 2 des deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrages giebt. Droz findet, daß nach dieser Auslegung die Zulassung Fremder auf schweizerischem Gebiet in das Belieben auswärtiger Regierungen, in diesem Falle also der deutschen Regierung, gestellt werde. Verschiedene Auslegungen läßt aber der Inhalt des Artikels 2 des Vertrages gar nicht zu; seine Fassung ist so unzweideutig, daß ihm nur gewaltsam ein Sinn untergelegt werden könnte, welcher mit seinem Wortlaut nicht in Einklang steht.

Der Artikel 2 lautet: „Um in der Schweiz Wohnsitz zu nehmen, oder sich dort niederzulassen, müssen die Deutschen mit einem Heimathsschein und einem von der zuständigen Heimathsbehörde ausgestellten Zeugniß versehen sein, durch welches bescheinigt wird, daß der Inhaber sich im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und einen unbescholtenen Leumund genießt." Wenn die Ansicht des Herrn Droz richtig wäre, daß durch die Befolgung dieser Vorschrift die Zulassung Deutscher auf schweizerischem Gebiet in das Belieben der deutschen Regierung gestellt wird, dann hätte der Bundesrath dem Vertrage vom 27. April 1876 die Zustimmung versagen müssen, da der Vertrag aber in aller Form abgeschlossen ist, so muß er auch von der Schweizer Regierung befolgt werden.

Die Erklärung, daß der Bundesrath bewiesen habe, daß er den Willen und die Kraft besitzt, völkerrechtliche Pflichten zu erfüllen, steht mit dem Zugeständniß in Widerspruch, daß es den Cantonen unmöglich sei, den immer steigenden Forderungen auf dem Gebiete der Fremdenpolizei zu genügen. In dem Actenstück über die Einführung des Bundesanwaltes heißt es wörtlich: „Da wir keine andere Polizei als diejenige der Cantone haben, so folgt daraus mit Nothwendigkeit, daß wir auf Mittel und Wege Bedacht nehmen müssen, welche uns die Erfüllung der uns obliegenden internationalen Verpflichtungen möglich machen." Hiernach charakterisirt sich der größere Theil der Antwort des Herrn Droz an die Interpellanten als leere Redensarten, welche nur dazu bestimmt sind, den Ernst der Lage zu verhüllen.

Aber noch trotziger ist der Ton, welchen der Bundesrath gegen Rußland und Oesterreich-Ungarn auf die Warnung hin anschlägt, die Schweiz möge die nöthigen Bürgschaften im Betreff der Fremdenpolizei geben, zu welchen sie durch die ihr verbürgte Neutralität verpflichtet sei, weil die Mächte andernfalls untersuchen müßten, ob die Neutralität der Schweiz noch den Interessen der Mächte entspreche. Der Bundesrath erwiderte darauf, daß die Ueberwachung anarchistischer und revolutionairer Elemente eine von der Neutralität unabhängige Pflicht sei, die jedem Staate obliege; die Neutralität könne die Souveränität nicht beeinträchtigen. Diese Auffassung ist eine völlig irrige, denn durch die Annahme des Rechtes auf Neutralität wird zugleich der Verzicht auf einen wesentlichen Theil der Souveränität ausgesprochen. Die Schweiz ist von den Streitigkeiten der europäischen Großmächte ausgeschlossen; ihre Thätigkeit in Kriegen, die an ihrer Grenze geführt werden, beschränkt sich auf militairische Bewachung der Grenze und Entwaffnung der kriegführenden Truppen, welche auf Schweizer Gebiet übertreten, wie es im Januar 1871 mit der französischen Ostarmee geschehen ist. In der Annahme des Rechtes auf Neutralität ist das Zugeständniß der Schwäche enthalten, mit einer oder mehreren Großmächten Krieg zu führen, andererseits hat die Verbürgung der Neutralität für die Schweiz den Werth der Bürgschaft für ihre staatliche Unabhängigkeit; die Souveränität der Schweiz ist also eine Folge ihrer Neutralisirung, und deshalb ist die Unabhängigkeit der Schweiz in demselben Augenblick in Frage gestellt, in welchem die Bürgschaft ihrer Neutralität aufhört.

Man sollte es nicht für möglich halten, daß der Leiter der auswärtigen Angelegenheiten der Schweiz so unklare Begriffe über die staats- und völkerrechtliche Stellung der Schweiz haben könnte, wie sie Herr Droz in seiner Antwort auf die Interpellation dargethan hat, und deshalb kann man seine Erklärungen auch nicht ernst nehmen. Die Schweiz ist durch die Gebirgsnatur des Landes gegen feindliche Angriffe besser geschützt als irgend ein anderer europäischer Staat, und die Tapferkeit ihrer Bewohner ist durch die Geschichte hinreichend bewiesen, aber darum ist das Recht der Neutralität für die Schweiz dennoch von großem Werth, denn sie ist dadurch in den Stand gesetzt, sich ihrer inneren Entwickelung ungestört hinzugeben, die Welthändel lassen sie unberührt. Aber gerade weil der durch die Wiener Schlußacte vom 8. Juni 1815 geschaffene staats- und völkerrechtliche Zustand der Schweiz für dieses Land große Vortheile bereitet, so muß auch um so fester darauf bestanden werden, daß die Schweiz die Rechte ihrer Nachbarn achtet und sie nicht durch Beleidigungen und Herausforderungen zu Abwehrmaßregeln zwingt, welche das Recht der Neutralität unwirksam machen müssen.

Die Ablehnung jeder Genugthuung für die völkerrechtswidrige Verhaftung und Gefangenhaltung Wohlgemuth's war für die Schweiz ein verhängnißvoller Schritt; sie hat dadurch die Erörterung von Fragen veranlaßt, welche die Aufmerksamkeit auf Mißstände gerichtet haben von einer Bedeutung und einem Umfange, daß sie fast vollständiger Anarchie gleichkommen. Wenn die Regierung der Schweiz so fehlerhaft beschaffen ist, daß sie nicht einmal im Stande ist, eine wirksame Fremdenpolizei auszuüben, dann kann sie auch keinen Anspruch darauf machen, daß sie vom Auslande mit der einer Regierung zukommenden Achtung behandelt wird. Verträge kann man nur mit Personen oder Behörden abschließen, welche den Willen und die Kraft haben, ihre Bestimmungen zu erfüllen; eine Regierung, die selbst zugesteht, daß sie dem einzelnen Theile des Landes gegenüber machtlos ist, verdient diese Bezeichnung nicht. Ob der Bundesrath die Einsetzung des Bundesanwalts durchsetzen kann, hängt von dem guten Willen der Cantonalregierungen ab. Auf solche Anerbietungen kann Deutschland nicht eingehen, sie sind vorläufig ohne jeden Werth.